

Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner

Code of Conduct

Inhalt

1.	Präambel.....	2
2.	Verantwortungsvolle Geschäftspraktiken	2
2.1	Einhaltung von Gesetzen, Menschenrechten und Arbeitsnormen.....	2
2.2	Verhinderung von Korruption	3
2.3	Kartell- und Wettbewerbsrecht.....	3
2.4	Datenschutz und Privatsphäre	3
2.5	Ausfuhr und Einfuhr	3
3.	Achtung der Menschenrechte und Arbeitsnormen	3
3.1	Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und moderner Sklaverei.....	3
3.2	Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.....	4
3.3	Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen	4
3.4	Gleiche Behandlung.....	4
3.5	Löhne und Sozialleistungen	4
3.6	Umweltauswirkungen mit negativen Folgen für Menschenrechte	5
3.7	Landrechte.....	5
3.8	Missbrauch von Gewalt durch private oder öffentliche Sicherheitskräfte.....	5
3.9	Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßige Beschäftigung	5
3.10	Verbot von Belästigung oder unmenschlicher Behandlung	5
3.11	Umgang mit Beschäftigten und Disziplinarmaßnahmen	5
3.12	Lokale Gemeinschaften und indigene Völker	6
3.13	Zugang der Beschäftigten zu Lebensmitteln und sanitären Einrichtungen am Arbeitsplatz.....	6
4.	Umwelt- und Klimaschutz	6
4.1	Abfall und Emissionen.....	6
4.2	Einhaltung spezifischer umweltbezogener Konventionen	7
4.3	Prozesssicherheit	7
5.	Produktsicherheit.....	7
5.1	Konfliktmineralien	7
6.	Umsetzung	7
6.1	Schulung und Qualifizierung	8
6.2	Beschwerdemechanismen.....	8
6.3	Überprüfung und Sanktionen	8
7.	Kenntnisnahme und Zustimmung des Geschäftspartners	8

Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner

Code of Conduct

1. Präambel

Die Gerlinger GmbH & Co. KG (im Folgenden „Gerlinger“) ist seit über 60 Jahren ein in Europa wichtiger Hersteller technischer Klebebänder, Dichtmassen und Butyldichtstoffe für alle Industriezweige, die Bauindustrie und das Bauhandwerk. Durch die vielfältigen Anforderungen aus der Praxis und gezielte intensive Forschung und Entwicklung entstanden leistungsfähige, anwendungs- und verfahrensoptimierte Produktlösungen, deren Qualität durch modernste Fertigungstechnologien und die komplette Fertigungstiefe vom Rohstoff über die Klebstoffherstellung bis hin zum Fertigprodukt im eigenen Haus gewährleistet werden kann.

Gerlinger setzt sich aktiv für Nachhaltigkeit und verantwortungsvolles Handeln ein. Gerlinger ist sich seiner Verantwortung innerhalb der eigenen Organisation, gegenüber Kunden und Lieferanten sowie gegenüber dem Klima und der Gesellschaft bewusst. Insbesondere orientiert sich Gerlinger an den Werten der Integrität und Fairness, unabhängig davon, ob die Aktivitäten in Deutschland oder im Ausland stattfinden. Gerlinger unterstützt daher Initiativen und Prinzipien wie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln und verpflichtet sich, diese in seinen Unternehmensgrundsätzen und -verfahren zu verankern.

Damit verpflichten wir uns bei Gerlinger ausdrücklich zur kontinuierlichen Verbesserung unserer Leistungen in den Bereichen Arbeitsschutz, Sicherheit, Klimaschutz und Produktverantwortung.

Gerlinger will mit seinen Lieferanten (im Folgenden „Geschäftspartner“) zusammenarbeiten, um seine Nachhaltigkeitsleistung in der Lieferkette weiterzuentwickeln. Der Erfolg der Zusammenarbeit zwischen Gerlinger und Geschäftspartner basiert auf gegenseitigem Vertrauen, Transparenz, Zuverlässigkeit und Fairness. Gerlinger übernimmt Verantwortung für die Umsetzung ethischer, sozialer und ökologischer Standards im eigenen Unternehmen und erwartet von seinen Lieferanten, die Prinzipien, die in diesem Verhaltenskodex festgelegt sind, einzuhalten und in ihrer eigenen Lieferkette angemessen zu berücksichtigen.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Dokument die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich und gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

2. Verantwortungsvolle Geschäftspraktiken

2.1 Einhaltung von Gesetzen, Menschenrechten und Arbeitsnormen

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, alle jeweils geltenden nationalen Gesetze und die einschlägigen international anerkannten Normen, Richtlinien und Grundsätze einzuhalten. Dazu zählen insbesondere die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die OECD-Leitsätze

Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner

Code of Conduct

für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln. Stimmen nationale und internationale Vorschriften nicht überein, so soll sich der Geschäftspartner an den Standard halten, der einen größeren Schutz für die Betroffenen gewährt. Die Einhaltung dieses Verhaltenskodex sowie der geltenden Normen und Standards darf nicht durch Nebenabreden wie abweichende vertragliche Vereinbarungen oder andere vergleichbare Maßnahmen ausgehebelt werden.

2.2 Verhinderung von Korruption

Der Geschäftspartner verpflichtet sich hiermit, alle einschlägigen internationalen und lokalen Antikorruptionsgesetze einzuhalten. Im Umgang mit Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten, Dienstleistern) und staatlichen Institutionen werden die Interessen des Unternehmens und die privaten Interessen von Beschäftigten auf beiden Seiten strikt voneinander getrennt. Handlungen und Entscheidungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen.

2.3 Kartell- und Wettbewerbsrecht

Der Geschäftspartner stellt die Einhaltung der entsprechenden nationalen und internationalen Kartellgesetze sowie der Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb sicher, inklusive Preis- oder Konditionsabsprachen mit Wettbewerbern oder sonstige Formen wettbewerbsbeschränkender Absprachen, insbesondere Absprachen mit Wettbewerbern, die das verdeckte Ziel der Marktaufteilung oder Kundenaufteilung haben.

2.4 Datenschutz und Privatsphäre

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten. Darüber hinaus respektiert der Geschäftspartner den Einzelnen in einer Weise, die mit dem Recht auf Privatsphäre vereinbar ist, und stellt sicher, nicht auf unrechtmäßige und/oder willkürliche Weise in die Privatsphäre einer Person einzugreifen.

2.5 Ausfuhr und Einfuhr

Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Import- und Exportgesetze, insbesondere zur Einhaltung von behördlichen Sanktionen, Embargos und anderen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, staatlichen und nationalen Richtlinien und Grundsätzen, die den Transfer, die Bereitstellung oder die Lieferung von Waren und/oder Technologie regeln.

3. Achtung der Menschenrechte und Arbeitsnormen

3.1 Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und moderner Sklaverei

Die Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen kann in keiner Form toleriert werden. Vom Geschäftspartner wird erwartet, dass jegliche Formen von Kinderarbeit in den betrieblichen Abläufen unterbunden werden. Der Geschäftspartner hat das Mindestalter von Personen zur Beschäftigung einzuhalten. Wo das nationale Recht zur Regelung der Kinderarbeit oder des Mindestalters für die Zulassung zur Beschäftigung strengere Kriterien vorschreibt, hat dieses Recht Vorrang.

Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner

Code of Conduct

Der Geschäftspartner darf keine Form der unfreiwilligen Beschäftigung oder der Beschäftigung unter Androhung von Strafen oder anderen Sanktionen, einschließlich obligatorischer Überstunden, Arbeitsverpflichtungen, Zwangsarbeit von Gefangenen, Sklaverei oder Schuldknechtschaft, auferlegen.

3.2 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, ein sicheres, gesundes und hygienisches Arbeitsumfeld zu gewährleisten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Arbeitsunfälle und gesundheitliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Im Rahmen dieser Bemühungen verpflichtet sich der Geschäftspartner zur Einhaltung international anerkannter Arbeitssicherheitsstandards.

3.3 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Geschäftspartner stellt sicher, das Grundrecht seiner Beschäftigten auf Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen im Rahmen der nationalen Gesetze zu wahren. Arbeitnehmervertreter werden nicht diskriminiert und haben Zugang, um ihre repräsentativen Funktionen am Arbeitsplatz auszuüben.

3.4 Gleiche Behandlung

Der Geschäftspartner muss alle Formen der Diskriminierung in seiner Belegschaft beseitigen. Chancengleichheit und Gleichbehandlung sollte ein wesentlicher und integraler Bestandteil der formellen Unternehmenspolitik sein (einschließlich in Bezug auf Einstellung, Vergütung, Leistungen, Beförderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses).

Der Geschäftspartner muss daher jede Form der Diskriminierung aufgrund von (aber nicht beschränkt auf) ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Religion, Weltanschauung, politischer Orientierung und/oder Tätigkeit, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Arbeitnehmervertretung, Behinderung, sexueller Identität oder Orientierung oder anderer persönlicher Merkmale oder Vorlieben beseitigen und verhindern. Der Geschäftspartner fördert die Chancengleichheit bei der Beschäftigung und gewährleistet, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen stets eingehalten werden. Die Gleichbehandlung umfasst auch die gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit.

3.5 Löhne und Sozialleistungen

Der Geschäftspartner garantiert, dass die Löhne, die er seinen Mitarbeitern zahlt, angemessen sind. Der angemessene Lohn ist mindestens der geltende gesetzliche Mindestlohn oder der für den Industrie- oder Dienstleistungssektor festgelegte Mindestlohn. Der Geschäftspartner gewährt seinen Beschäftigten alle entsprechenden Sozialleistungen. Löhne werden pünktlich gezahlt und es werden schriftliche und verständliche Informationen über die Löhne bereitgestellt.

Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner

Code of Conduct

3.6 Umweltauswirkungen mit negativen Folgen für Menschenrechte

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, schädliche Bodenveränderungen, Luft-, Lärm- und Wasserverschmutzungen, schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch zu vermeiden, welche die für die Erhaltung und Produktion von Nahrungsmitteln benötigten Ressourcen beeinträchtigen könnten, sowie Handlungen, die den Zugang zu Trinkwasser und sanitären Einrichtungen behindern oder die Gesundheit des Einzelnen schädigen.

3.7 Landrechte

Der Geschäftspartner stellt sicher, beim Erwerb, der Erschließung oder der Nutzung von Grund und Boden das Verbot der unrechtmäßigen Räumung und des Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern zu beachten, insbesondere, wenn deren Nutzung den Lebensunterhalt einer Person sichert.

3.8 Missbrauch von Gewalt durch private oder öffentliche Sicherheitskräfte

Bei der Beauftragung von öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften zum Schutz der Projekte des Unternehmens stellt der Geschäftspartner durch entsprechende Anweisungen oder Kontrollen sicher, dass die Sicherheitskräfte das Recht auf Versammlungsfreiheit nicht beeinträchtigen, Beschäftigte nicht körperlich verletzen und jede Form von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterlassen.

3.9 Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßige Beschäftigung

Die vom Geschäftspartner eingeführten Arbeitszeitstrukturen müssen mit den jeweils geltenden nationalen Gesetzen, Branchenstandards und den einschlägigen ILO-Konventionen übereinstimmen.

Der Geschäftspartner hat dafür zu sorgen, dass die Arbeit auf der Grundlage eines anerkannten Arbeitsverhältnisses geleistet wird, das durch nationale Gesetze und Praktiken festgelegt ist. Verpflichtungen, die sich aus dem regulären Arbeitsverhältnis ergeben, dürfen nicht durch die Verwendung anderer Arten von Vertragsvereinbarungen umgangen werden.

3.10 Verbot von Belästigung oder unmenschlicher Behandlung

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass Maßnahmen implementiert werden, um körperliche Misshandlung oder Disziplinierung, Androhung körperlicher Misshandlung, sexuelle oder sonstige Belästigung sowie verbalen Missbrauch oder andere Formen der Einschüchterung zu vermeiden.

3.11 Umgang mit Beschäftigten und Disziplinarmaßnahmen

Gerlinger erwartet von seinem Geschäftspartner, seine Beschäftigten mit Würde und Respekt zu behandeln. Sanktionen, Bußgelder, sonstige Strafen oder Disziplinarmaßnahmen dürfen nur unter strikter Beachtung der geltenden nationalen und

Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner

Code of Conduct

internationalen Gesetze und Normen sowie der international anerkannten Menschenrechte verhängt werden.

3.12 Lokale Gemeinschaften und indigene Völker

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Rechte indigener Völker zu respektieren und in den lokalen Gemeinschaften verantwortungsbewusst zu handeln.

3.13 Zugang der Beschäftigten zu Lebensmitteln und sanitären Einrichtungen am Arbeitsplatz

Der Geschäftspartner schränkt den Zugang zu angemessener Nahrung, Kleidung, Wasser und sanitären Anlagen am Arbeitsplatz nicht ein. Wenn das Unternehmen Wohnraum zur Verfügung stellt, gewährleistet der Geschäftspartner den Zugang zu angemessenem Wohnraum.

4. Umwelt- und Klimaschutz

Der Schutz der Menschen und des Klimas ist integraler Bestandteil der Unternehmenspolitik von Gerlinger. Gerlinger erwartet daher vom Geschäftspartner, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Grundsätze des Umwelt- und Klimaschutzes in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und internationalen Standards einzuhalten. Dazu gehört insbesondere die klimarelevanten Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit zu reduzieren, aktiven Klima- und Umweltschutz zu betreiben, Emissionen und Abfälle zu vermeiden und die Ressourceneffizienz kontinuierlich zu steigern.

Der Geschäftspartner ergreift geeignete und nachweisbare Maßnahmen und etabliert wirksame Managementsysteme (z.B. nach ISO 14001 oder einem anderen Managementsystem, das einen vergleichbaren Standard erfüllt) zur Sicherstellung des Klimaschutzes.

4.1 Abfall und Emissionen

Gerlinger verlangt vom Geschäftspartner die Aufrechterhaltung von Verfahren und Systemen, die die sichere Handhabung, den Transport, die Lagerung, das Recycling und die Wiederverwendung von Rohstoffen, anderen Materialien und Abfällen gewährleisten.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich hiermit, die Erzeugung und Entsorgung von Abfällen sowie jede Form von Emission in Luft, Wasser und/oder Boden, die negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Ökosysteme und/oder das Klima haben könnten, zu minimieren. Der Geschäftspartner ist darüber hinaus verpflichtet, die unbeabsichtigte Freisetzung, Emission und/oder das Auslaufen von gefährlichen Stoffen in die Umwelt zu verhindern oder, falls dies unvermeidbar ist, zu minimieren, indem er die entsprechenden Verfahren und Systeme einführt und aktiv aufrechterhält. Der Geschäftspartner muss sicherstellen, dass alle Materialien und Abfälle in geeigneter Weise gehandhabt und behandelt werden, bevor diese in die Umwelt gelangen, sollte dies unvermeidbar sein.

Darüber hinaus erwartet Gerlinger vom Geschäftspartner, Verfahren und Systeme einzuführen und aufrechtzuerhalten, die den Verbrauch aller Ressourcen optimieren.

Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner

Code of Conduct

4.2 Einhaltung spezifischer umweltbezogener Konventionen

Soweit zutreffend, fordert Gerlinger den Geschäftspartner auf, die Einhaltung der Verbote im Zusammenhang mit der Verwendung und Herstellung von Quecksilber und der Behandlung von Quecksilberabfällen gemäß dem Minamata-Übereinkommen, des Verbots der Herstellung und Verwendung von Chemikalien und der Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen in nicht umweltgerechter Weise gemäß dem Stockholmer Übereinkommen und schließlich des Verbots der Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle gemäß dem Basler Übereinkommen zu gewährleisten.

4.3 Prozesssicherheit

Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur Einführung und Aufrechterhaltung von Sicherheitsverfahren zur Steuerung und Erhaltung der Integrität seiner Geschäftsprozesse in Übereinstimmung mit den geltenden Sicherheitsstandards. Der Geschäftspartner muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um Zwischenfälle an allen seinen Standorten und Anlagen zu verhindern.

5. Produktsicherheit

Der Geschäftspartner hat alle Gesetze und geltenden Anforderungen zur Produktsicherheit und -qualität einzuhalten. Zudem müssen Produkte ordnungsgemäß gekennzeichnet werden. Bei Bedarf müssen jegliche Informationen zu Gefahrstoffen in den jeweiligen Produkten zur Verfügung gestellt werden.

5.1 Konfliktminerale

Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner sicherstellt, dass keine Produkte an Gerlinger geliefert werden, die metallische Elemente enthalten, deren Erze und/oder Derivate aus einer Konfliktregion stammen, wo sie zur direkten oder indirekten Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppen beitragen können und/oder zu Menschenrechtsverletzungen beitragen.

6. Umsetzung

Der Geschäftspartner hat seine direkten Lieferanten aktiv über die Anforderungen diesen Verhaltenskodex zu informieren und dessen Einhaltung zu gewährleisten. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, wirksame Risikomanagement-Prozesse in allen Bereichen, die in diesem Verhaltenskodex angesprochen werden, und im Hinblick auf alle geltenden rechtlichen Anforderungen zu implementieren. Es wird von dem Geschäftspartner erwartet, Risiken und/oder Verletzungen der in diesem Verhaltenskodex festgelegten Anforderungen, die im eigenen Geschäftsbereich und/oder der eigenen Lieferkette festgestellt wurden, (auf Anfrage) offenzulegen.

Sollte der Geschäftspartner bereits einen eigenen Verhaltenskodex oder eine formelle Unternehmenspolitik eingeführt haben, die alle in diesem Kodex aufgeführten Anforderungen enthält, verlangt Gerlinger vom Geschäftspartner den Nachweis, dass er diese Anforderungen vollständig erfüllt. Sollte der Geschäftspartner keinen eigenen Verhaltenskodex oder formelle Unternehmensrichtlinien eingeführt haben, erklärt er sich hiermit bereit, diesen Verhaltenskodex und alle darin enthaltenen Anforderungen, wie oben beschrieben, einzuhalten.

Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner

Code of Conduct

Der Geschäftspartner implementiert angemessene Maßnahmen, um die Erfüllung der in diesem Verhaltenskodex genannten Erwartungen in seinen eigenen Lieferketten voranzutreiben und zu gewährleisten.

6.1 Schulung und Qualifizierung

Es wird von dem Geschäftspartner erwartet, die Qualifikation seiner Beschäftigten durch geeignete Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu fördern und zu entwickeln.

6.2 Beschwerdemechanismen

Der Geschäftspartner hat wirksame Beschwerdemechanismen für seine Beschäftigten einzurichten und zu unterhalten, die es ihnen ermöglichen, mögliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex anonym zu melden.

6.3 Überprüfung und Sanktionen

Gerlinger behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Anforderungen dieses Kodex durch seine Geschäftspartner wie oben beschrieben zu kontrollieren und zu überprüfen.

Gerlinger wird jeden schwerwiegenden Verstoß des Geschäftspartners gegen die Verpflichtungen, Anforderungen und Bestimmungen dieses Kodex als wesentliche Vertragsverletzung behandeln und daher im Einzelfall geeignete rechtliche Schritte in Betracht ziehen.

Dem Geschäftspartner wird die Möglichkeit gegeben, entsprechende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Gerlinger behält sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehung auszusetzen und/oder zu beenden.

7. Kenntnisnahme und Zustimmung des Geschäftspartners

Wir haben den Gerlinger-Verhaltenskodex für Geschäftspartner erhalten und verpflichten uns hiermit, sowohl die Grundsätze und Anforderungen daraus einzuhalten als auch bei unseren Dienstleistern und Lieferanten sicherzustellen.

Unternehmen

Ansprechpartner

Datum, Ort

Unterschrift